

sowie die Entstehung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 und mithin deren Prozessökonomie. Das schriftliche Gutachten wurde vom Landtag nachträglich zur Debatte des Siebnerkommissionsberichtes offiziell in Auftrag gegeben. Es widerspiegelt ein frühes Stadium der Justizreform, nämlich eine Zeit, in der es noch weniger um konkrete prozessökonomische Mechanismen und deren Verwirklichung als vielmehr um die Auslotung aller Möglichkeiten und die Erörterung der grundlegenden Weichenstellungen, ganz besonders in prozessökonomischer Hinsicht, ging.

2. Andeutung prozessökonomischer Missstände

Peer ging gemäss eigenen Angaben bei seinen Überlegungen gezielt von der «Unhaltbarkeit bisheriger Einrichtungen und Zustände im Fürstentum Liechtenstein»⁵⁴, das heisst gezielt von den Missständen im liechtensteinischen Prozessrecht⁵⁵ aus. Unglücklicherweise benannte Peer in seinem Gutachten diese Mängel nicht und führte sie nicht aus, sondern setzte sie stillschweigend als bekannt voraus und ging unmittelbar auf Verbesserungsvorschläge ein.

3. Prozessökonomische Anregungen und Abwägungen

Das Gutachten Peers umfasste folgende Anregungen und Abwägungen von prozessökonomischer Bedeutung: die Schaffung eines prozessökonomischen Verfahrens mittels einer einheitlichen Kodifikation nach österreichischem Vorbild [a]); die Orientierung an der Fortschrittlichkeit der österreichischen Zivilprozessordnung [b]); die Einrichtung eines neuen Instanzenzuges [c]); die generelle Kostenvermeidung und weiterhin die Beschäftigung nur eines Landrichters [d]); die Wahrung der Justizhoheit des Landesfürsten [e]).

54 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 1, woran sofort die Bitte Peers anschliesst, ihm dies «nicht übel zu nehmen».

55 Peer widmete sich in seinem Gutachten sowohl dem Straf- als auch dem Zivilverfahrensrecht; für die vorliegende Untersuchung fällt allerdings nur letzteres in Betracht.